

GR_GERICHTE ZR2 2025 37 vom 22. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2025_37

FR: GR_GERICHTE ZR2 2025 37 du 22 octobre 2025

IT: GR_GERICHTE ZR2 2025 37 del 22 ottobre 2025

Regeste

Forderung | OR 275-318 Pacht/Leihe/Darlehen

Erwägungen

E. 6

/ 11 anstehende Replik) äussern könne und der Aktenschluss in einen dritten Schriftenwechsel (bzw. einen dritten Parteivortrag in der Hauptverhandlung) verschoben würde. Dieser Nachteil könne nicht wiedergutmacht werden. Würde die "Klage Stufe 2" von der Rechtsmittelinstanz als unzulässig qualifiziert, könne auch der folgenden Klageantwort keine Bedeutung zukommen. Würde die "Klage Stufe 2" als zweiter Vortrag bzw. Replik qualifiziert, müsse die anstehende Klageantwort ebenfalls als zweiter Vortrag bzw. Duplik qualifiziert werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Beklagten nur einmal umfassend zu Stufe 2 hätten äussern dürfen, war doch ihre erste Klageantwort auf Stufe 1 beschränkt (act. A.1, II.C.5.1). 1.3.2. Der Beschwerdegegner wendet ein, die Rechtsmittelinstanz könne eine dreimalige Äusserungsmöglichkeit korrigieren, beispielsweise indem sie den Berufungsentscheid nur auf Behauptungen stütze, welche die Parteien bis zum korrekten Zeitpunkt des Aktenschlusses aufgestellt hätten. Es liege daher kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur vor. Der zeitliche und finanzielle Aufwand qualifiziere unter keinem Titel als drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil; die Kosten würden der unterliegenden Partei auferlegt und auf Antrag erhöht werden können, etwa mit Blick auf die Komplexität des Falls, des Streitwerts oder zusätzlicher Rechtsschriften. Entscheide darüber, welche Eingaben, Behauptungen und Rechtsmittel zu berücksichtigen sind, würden im Rechtsmittelverfahren überprüft werden können. Die Beschwerdeführer würden einen tatsächlichen Nachteil von der erforderlichen Intensität nicht substantiieren und belegen (act. A.2, IV.29-31). 1.3.3. Die Beschwerdeführer erklären, es handle sich bei der angefochtenen Verfügung nicht bloss um eine einfache Fristansetzung. Die Verfügung beinhalte die Qualifikation der Eingabe vom 30. Juni 2025 als Klage, was zur Konsequenz habe, dass sich der Beschwerdegegner dreimal zur Klagestufe 2 werde äussern können. Der Beschwerdegegner verkenne, dass die von ihm behauptete Korrektur im Rechtsmittelverfahren eine Qualifikation seiner Eingabe als Replik bedeuten würde, welcher nur die Duplik folgen könne. Diesfalls würde die Rechtsmittelinstanz nur auf einen umfassenden Sachvortrag der Beschwerdeführer abstützen, obwohl auch ihnen zwei Sachvorträge zustünden. Ferner würde damit ein Prozessabschnitt – die Klageantwort zu Stufe 2 der massgeblichen Klage vom 9. Juli 2020 – übersprungen, was sich nicht mehr korrigieren liesse. Wenn schon müsse der Schriftenwechsel ab Klageantwort wiederholt werden, was – wenn überhaupt zulässig respektive möglich – nicht zumutbar sei. Die Prozessökonomie gebiete es, bereits im jetzigen Stadium (und nicht erst im Rechtsmittelverfahren) zu klären, ob einer klagenden

Partei in der Klagestufe 2 "wiederum zwei Rechtsschriften" zustehen oder nicht. Es stehe

E. 7

/ 11 ausser Frage, dass drei statt zwei Sachvorträge, teils nach Aktenschluss, ein Verfahren verlängern und verteuern würden. Die erhebliche Vertauung eines Verfahrens könne einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darstellen, unabhängig davon, ob die Mehrkosten letztlich allenfalls von der Gegenpartei getragen werden müssen (act. A.3, II.B.2.3). 1.4.1. In tatsächlicher Hinsicht ist vorab festzustellen, dass der Beschwerdegegner in der Eingabe vom 30. Juni 2025 das bisher unbezifferte bzw. unter Angabe eines Mindeststreitwerts gestellte Rechtsbegehren 2 aus seiner Klage vom 9. Juli 2020 bezifferte. Das ursprüngliche Rechtsbegehren lautete auf Bezahlung eines Mindestwerts von CHF 4'200'000.00 zzgl. Verzugszins, das nachträglich bezifferte Rechtsbegehren auf Bezahlung von CHF 13'281'603.30, zzgl. Verzugszins (act. B.1; act. B.6). Zudem formulierte er einen Eventualantrag (Rechtsbegehren 2) und ein weiteres Rechtsbegehren (Rechtsbegehren 3). Die bisherigen Rechtsbegehren 3 bis 4 nummerierte er neu als Rechtsbegehren 4 bis 5, ohne sie inhaltlich zu verändern. Sodann folgen Ausführungen und Beweisofferten. Mit Verfügung vom 3. Juli 2025 leitete der Vorsitzende wie in lit. K dargelegt die Eingabe an die Beschwerdeführer weiter und erklärte, "die Klage (Stufe 2) betreffend Forderung" sei fristgerecht eingereicht worden und die B._____ und A._____ erhielten in der Beilage "die Klage" zur Einreichung der "Klageantwort". In der angefochtenen Verfügung vom 15. August 2025 führt der Vorsitzende sodann aus, die Bezifferung, die Zusammenfassung und Aktualisierung sowie die Ausführungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Anspruchs – mithin die gesamte Eingabe vom 30. Juni 2025 – seien gesetzeskonform und es sei nichts gegen sie einzuwenden. 1.4.2. Mit der Qualifikation der Eingabe als gesetzeskonform hat der Vorsitzende implizit festgehalten, dass auch die gemäss den Beschwerdeführern über die Bezifferung hinausgehenden Ausführungen zulässig und damit grundsätzlich beachtlich sind. Es handelt sich dabei um eine vorläufige Beurteilung, die als Empfehlung an die für den Endentscheid zuständige Kammer zu verstehen ist. Denn Parteieingaben – auch unzulässige – sind grundsätzlich zu den Akten zu nehmen und der Gegenpartei zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zuzustellen (Art. 222 ZPO). Welche Eingaben, Behauptungen und Beweismittel dem Entscheid zugrunde zu legen sind (Art. 229 ZPO) entscheidet erst die zuständige Kammer im Endentscheid – oder die Rechtsmittelinstanz im Rechtsmittelentscheid. Zu prüfen ist vorliegend, ob durch die vorläufige Beurteilung rechtliche und tatsächliche Nachteile verursacht werden, die durch den Endentscheid oder ein Rechtsmittelverfahren nicht leicht wiedergutmacht werden können.

E. 8

/ 11 1.4.3. Die Bezeichnung der Eingabe vom 30. Juni 2025 als Klage und die Aufforderung der Gegenseite zur Klageantwort lassen vermuten, dass der Vorsitzende des Regionalgerichts Landquart beabsichtigt, nach Eingang der Klageantwort der Beschwerdeführer einen weiteren Schriftenwechsel (Replik, Duplik) zu Stufe 2 durchzuführen. Bei dieser Verfahrensgestaltung und Beachtlichkeit der gesamten Eingabe vom 30. Juni 2025 würde dem Beschwerdegegner faktisch (rückwirkend) dreimal (Klage vom 9. Juli 2020, Eingabe vom 30. Juni 2025, Replik) und den Beschwerdeführern zweimal (Klageantwort, Duplik) unbeschränkt die Möglichkeit geben, sich zur Stufe 2 zu äussern. Ein solch asymmetrischer Schriftenwechsel stellt einen rechtlichen Nachteil dar. 1.4.4. Der Umstand, dass die Klägersseite dreimal die Möglichkeit erhalten würde, sich

unbeschränkt zu äussern, erweitert das Verfahren um eine weitere Rechtschrift, auf die wiederum die Möglichkeit der Replik eingeräumt werden müsste. Dies verlängert das Verfahren im Vergleich zu einem Verfahren mit bloss doppeltem Schriftenwechsel. Zudem ist die Ausfertigung einer Klageantwort zur Klage vom

E. 9

/ 11 Klageantwort jedoch nur einmal zu Stufe 2 äussern können. Sie würden mit diesem Vorgehen rückwirkend einer zweiten Äusserungsmöglichkeit beraubt und der Schriftenwechsel wäre weiterhin asymmetrisch und der rechtliche Nachteil damit nicht behoben bzw. wiedergutmacht. Würde bei diesem Szenario die (effektive) Duplik der Beschwerdeführer als zweite unbeschränkte Äusserungsmöglichkeit der Beklagtenseite zugelassen, so würde diese auf eine als Noveneingabe zu behandelnde und nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 ZPO zuzulassende (effektive) Replik des Beschwerdegegners folgen. Dass auf eine novenrechtlich beschränkte Eingabe ein unbeschränkter Sachvortrag folgt, widerspricht offensichtlich der gesetzlichen Konzeption des doppelten Schriftenwechsels. Die Asymmetrie lässt sich daher auch auf diesem Wege nicht rückwirkend beheben. Ein Abstützen auf die Behauptungen, die bis zum "korrekten Zeitpunkt des Aktenschlusses" aufgestellt worden seien, scheidet aus. 1.4.7. Die Beschwerdeführer wenden ein, dass einer unzulässigen Eingabe weisungsgemäss keine ordnungsgemässe Klageantwort und Duplik folgen bzw. diesen auch keine Bedeutung zukommen könne. Den Parteien steht es in der Klageantwort, Replik und Duplik jedoch grundsätzlich frei, sich unbeschränkt zu äussern, ohne thematische Ausschlüsse, die von einer unzulässigen Eingabe abgesteckt werden. Entsprechend wären eine Klageantwort, Replik und Duplik auch hinsichtlich der auf die unzulässige Eingabe replizierenden Ausführungen zuzulassen. Entsprechend könnten im End- oder Rechtsmittelentscheid die Eingabe vom 30. Juni 2025 oder die Teile der Eingabe, die über die Bezifferung hinausgehen, für unbeachtlich erklärt und dem Entscheid die Klage vom 9. Juli 2020, die Eingabe vom 30. Juni 2025 beschränkt auf die Bezifferung, die Klageantwort, Replik und Duplik zugrunde gelegt werden. Damit würde der Entscheid auf einem symmetrischen Schriftenwechsel basieren und der rechtliche Nachteil wäre leicht wiedergutmacht. 1.4.8. Der für diese Ausführungen zusätzlich anfallende zeitliche und finanzielle Aufwand, stellt keinen erheblichen Nachteil dar. Er unterscheidet sich nicht von Stellungnahmen zu unzulässigen (verspäteten) oder nicht rechtserheblichen Ausführungen. Allenfalls können die unnötigen Kosten dem Beschwerdegegner auferlegt werden, gestützt darauf, dass der Vorsitzende des Regionalgerichts Landquart den Beschwerdegegner mit Verfügung vom 29. April 2025 zur Bezifferung und nicht zu einem Parteivortrag (Klage, Replik) aufforderte. 1.4.9. Da sich der geltend gemachte rechtliche Nachteil leicht wiedergutmachen lässt (E. 1.4.7) und die geltend gemachten tatsächlichen Nachteile nicht die erheb-

E. 10

/ 11 liche Intensität aufweisen (E. 1.4.8), fehlt eine Sachurteilsvoraussetzung der Beschwerde. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. 2. Mit dem begründeten Entscheid in der Sache werden die Anträge betreffend Erteilung bzw. Entzug der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Angesichts der abgenommenen Frist zur Klageantwort wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids vom Vorsitzenden des Regionalgerichts Landquart den Beschwerdeführern eine neue Frist zur Klageantwort anzusetzen sein. 3.1. Die Prozesskosten gehen dem Verfahrensausgang

entsprechend zulasten der Beschwerdeführer (Art. 106 ZPO). 3.2. Die Entscheidgebühr ist auf CHF 1'000.00 festzusetzen und den Beschwerdeführern solidarisch aufzuerlegen (Art. 12 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Sie ist mit dem von ihnen in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. 3.3. Mangels Honorarnote ist der Aufwand des Rechtsvertreters des Beschwerdegegners zu schätzen (Art. 2 HV [BR 310.250]). Angesichts der aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen sowie des damit verbundenen Aufwands erscheint eine Entschädigung von pauschal CHF 3'000.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Sie ist den Beschwerdeführern solidarisch aufzuerlegen.

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.